



Brandenburg:  
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3  
D - 14480 Potsdam  
Tel.: 0331 – 6485 0

Sachsen Anhalt:  
Schönebecker Str. 82 – 84  
D - 39104 Magdeburg  
Tel.: 0391 – 4 01 62 25

Betriebs- und Investitionsmanagement  
im Trink- und Abwasserwesen

beraten – planen – umsetzen

auch im Internet unter: [www.bkc-kommunal-consult.de](http://www.bkc-kommunal-consult.de)

## Informationsbrief 02 / 2001

Trink- und Abwasser

Ausgabe Brandenburg

Juli 2001

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Kommunalrecht: Die Haftung eines nicht wirksam gegründeten Zweckverbandes
- Aus der Verbandspraxis: Das Stromsteuergesetz als Potential für Energiekosteneinsparungen
- Aus der Bauwirtschaft: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, Ausführungen zur Baustellenverordnung

### Aus dem Kommunalrecht:

#### Die Haftung eines nicht wirksam gegründeten Zweckverbandes

Immer wieder stellt sich die Frage, in welchem Umfang Mitglieder eines nicht rechtskräftig gegründeten Zweckverbandes für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes in die Haftung genommen werden können.

Im Urteil des Landesgerichtes Potsdam vom 11. Dezember 1996 ( 4 O 427/95) blieb eine Klage eines Kreditinstitutes erfolglos, in welcher es gegen das Land Brandenburg eine Rückzahlung eines einem nicht wirksam gegründeten Zweckverband gewährten Kredites verlangte. Das Landgericht sah keine Haftung des Landes aus § 839 BGB, Art. 34 GG §§ 13, 5 und 6a DDR-StHG.

Einen anderen Fall hatte das Oberlandesgericht Brandenburg zu entscheiden. Auch hier ging es um die Rückzahlung eines einem nicht wirksam gegründeten Zweckverband gewährten Kredites. Beklagte waren jedoch in diesem Falle die Mitglieder des Zweckverbandes. Das Gericht sah dem Grunde nach eine Haftung der Mitgliedsgemeinden als gegeben an.

Das OLG Brandenburg kam zu dem Ergebnis, dass die Mitgliedsgemeinden des nicht wirksam gegründeten Verbandes nicht Darlehensnehmer sind. Daraufhin erfolgte eine Prüfung eines Anspruchs auf culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragverhandlung). Ein solcher Anspruch wurde bejaht. Im Rahmen der Anspruchsfeststellung war auch zu prüfen, inwieweit ein Mitverschulden des Klägers gegeben war.

Bei der Beurteilung des Umfanges der Ersatzpflicht ist das OLG Brandenburg von einem nicht unerheblichen Mitverschulden des Kreditinstitutes ausgegangen. Dabei stellte das Gericht insbesondere auf die besonderen Umstände der Zeit nach der ersten freien Kommunalwahl im Land Brandenburg ab. Auch die fehlende Siegelung der Schriftstücke hätte nach Ansicht der Richter zu Bedenken Anlass geben müssen. Im Ergebnis wurde auf ein Mitverschulden in Höhe von 70 % erkannt.

Infolge eines Nichtannahmebeschlusses des Bundesgerichtshofes ist das Urteil des OLG Brandenburg rechtskräftig geworden.

Nunmehr hatte sich doch der Bundesgerichtshof (Urteil vom 18. Dezember 2000 - II ZR 385/98 sowie Urteil vom 18. Dezember 2000 – II ZR 384/98) mit dieser Problematik zu befassen.

Auch hier stand die Frage, inwieweit Gründungsmitglieder eines nicht rechtsfähigen kommunalen Zweckverbandes für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften. Dabei sollte insbesondere die Frage des Mitverschuldens des jeweiligen Kreditinstitutes eine umfassende Klärung erfahren.

Den Entscheidungen liegt jeweils ein Sachverhalt aus dem Land Brandenburg zugrunde. Noch vor Inkrafttreten der Gemeindeordnung haben sich mehrere Gemeinden zu einem Zweckverband zusammen geschlossen und Kredite zur Errichtung der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Anlagen beantragt. Diese Kredite wurden durch die Kommunalaufsicht genehmigt und folglich ausgezahlt. Nach Inkrafttreten des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19.12.1991 scheiterte eine ordnungsgemäße Verbandsgründung an der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Eine Bedienung der Kreditverbindlichkeiten unterblieb, so dass das Kreditinstitut den jeweiligen Kreditbetrag fällig stellte.

Landgericht und Oberlandesgericht hatten der Klage nur zum Teil stattgegeben. Seine Begründung fand dies darin, dass den Klägern ein nicht unerhebliches Mitverschulden zur Last gelegt wurde. Der Bundesgerichtshof sah jedoch eine vollumfängliche Haftung der Gründungsgemeinden als gegeben an. Bis auf einen geringen Teil des Zinsanspruches wurde dem Klagebegehren des Kreditinstitutes entsprochen. Die Begründungen der Urteile sind nahezu identisch, so dass an dieser Stelle nur auf die wesentlichen Inhalte eingegangen werden soll.

Der BGH stellte fest, dass zwischen dem Kläger und dem Zweckverband, bestehend aus den Gründungsmitgliedern, ein wirksamer Darlehensvertrag zustande gekommen ist. Dabei wurde festgestellt, dass auch selbst ein nicht rechtsfähiger Zweckverband eine derartige Verpflichtung eingehen konnte. Auch ohne die Erlangung der Rechtsfähigkeit war der Zweckverband nach Ansicht des Gerichtes in der Lage, als Zuordnungsobjekt von Rechten und Pflichten Partei eines privatrechtlichen Vertrages zu werden.

Da zu privatrechtlichen Betätigungen eines Zweckverbandes im Gründungsstadium keine einschlägigen Regelungen im GKG enthalten sind, war auf eine entsprechende Anwendung zivilrechtlicher Grundsätze zurückzugreifen. Die Anwendung dieser zivilrechtlichen Grundsätze kann jedoch nur erfolgen, soweit diese Ausdruck allgemeiner Rechtsgedanken und damit zur Lückenfüllung geeignet sind. Auf den konkreten Fall bezogen bedeutet dies nach Ansicht des BGH, dass diejenigen Rechtsgrundsätze heranzuziehen sind, die jeweils am nächsten mit der Struktur des betreffenden öffentlich-rechtlichen Verbandes übereinstimmen.

Unter Zugrundelegung dieser Prämisse ist auf einen nicht wirksam gegründeten Zweckverband entweder das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder das des nicht rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins anzuwenden. Diese Grundsätze hat der BGH dahingehend angewandt, dass das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts angewendet wurde. Diese Rechtsanwendung führt zu einer unbeschränkten gesamtschuldnerischen Haftung der Mitgliedsgemeinden. Diese Haftung beruht auf der gesetzlich vorgesehenen Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Mit der Feststellung, dass die Gründungsmitglieder des nicht wirksam gegründeten Zweckverbandes als Darlehensnehmer anzusehen sind, stand auch nicht mehr die Frage, ob ein etwaiges Mitverschulden des Klägers anzunehmen ist. Dies führte zu einer vollumfänglichen Haftung der Mitgliedsgemeinden für die eingegangenen Kreditverbindlichkeiten.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Urteile des BGH vom 18.12.2000 weitreichende Folgen für die Mitgliedsgemeinden der nicht wirksam gegründeten Verbände im Land Brandenburg haben. Erstmals gibt es nunmehr eine höchstrichterliche Entscheidung zur Behandlung der Problemfälle aus den Anfängen der Kommunalpolitik des Landes Brandenburg.

Folgen haben die Urteile auch in den Fällen, in denen nach einer Feststellung gemäß § 14 Stabilisierungsgesetz einzelne Gemeinden nicht Mitglied in einem Verband geworden sind, gleichwohl jedoch am Verbandsgeschehen mitgewirkt haben. Der BGH hat es in den Fällen für eine Mitgliedschaft in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sogar genügen lassen, wenn auch eine nicht den Anforderungen des Stabilisierungsgesetzes entsprechende Teilnahme stattfand. Insoweit können sich diese Gemeinden nicht einer entsprechenden Haftung für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes entziehen.

#### **Aus der Verbandspraxis:**

#### **Das Stromsteuergesetz als Potential für Energiekosteneinsparungen**

Im April des Jahres 1999 trat im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform u. a. das Stromsteuergesetz (StromStG) in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde die Stromsteuer als Verbrauchssteuer bundesweit eingeführt, um mit den erwarteten Einnahmen den Beitragssatz zur ge-

setzlichen Rentenversicherung zu senken.

Die im Gesetz enthaltenen Regelungen zur Steuerermäßigung betreffen eine Vielzahl der Aufgabenträger der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung. Ob alle vorhandenen Steuersparmöglichkeiten voll ausgeschöpft werden, sollte von jedem Verband anhand der folgenden Ausführungen überprüft werden.

### 1. Gegenstand und Steuersätze

Steuerschuldner sind gem. § 5 Abs. 2 StromStG die Energieversorger, die wiederum die Stromsteuer an die Endverbraucher weiterreichen. Die Folge sind höhere Energiekosten, auch für die Aufgabenträger der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung. Gemäß § 3 StromStG wird der Steuertarif bis zum Jahr 2003 in jährlichen Schritten von je 0,5 Pf / kWh erhöht. Folgende Tarifentwicklung ergibt sich:

01.01.-31.12.2000	01.01.-31.12.2001	01.01.-31.12.2002	ab 01.01.2003
2,5 Pf. je kWh	3,0 Pf. je kWh	1,79 Cent je kWh (ca. 3,5 Pf.)	2,05 Cent je kWh (ca. 4,0 Pf.)

### 2. Steuerbefreiungen und Ermäßigungen

In § 9 StromStG werden Möglichkeiten der Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung geregelt. Demnach ist Strom von der Steuer befreit, wenn er aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird und aus einem ausschließlich aus solchen Energieträgern gespeisten Netz entnommen wird. Dies dürfte für die Mehrheit der Aufgabenträger nicht zutreffen.

Soweit Strom von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird, unterliegt er einem ermäßigten Steuersatz, der 20 v. H. des Regelsatzes entspricht.

Zu den Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gehören nach § 2 Nr. 3 StromStG u. a. Unternehmen der Wasserversorgungswirtschaft, während die Abwasserwirtschaft davon ausgeschlossen ist. Gleichwohl können Anlagen der Abwasserbeseitigung mit einbezogen werden, wenn der Aufgabenträger ein sogenanntes Mischunternehmen darstellt, das mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt (z. B. Wasserver- und Abwasserentsorgung). Hier entscheidet dann der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens über die Steuerermäßigung.

### 3. Ermittlung der Haupttätigkeit des Unternehmens

Die Zuordnung eines Aufgabenträgers als Mischunternehmen zum Produzierenden Gewerbe erfolgt durch eine Analyse seiner Haupttätigkeit. Diese wird bestimmt anhand der Werte des letzten Geschäftsjahres vor dem Zeitpunkt der Antragstellung. Unter folgenden Berechnungsarten kann gewählt werden:

- a) die Anzahl der eingesetzten Personen oder
- b) der höchste steuerbare Umsatz i. S. d. § 1 Abs. 1 UStG oder
- c) der größte Anteil an der Wertschöpfung des gesamten Unternehmens, welcher sich ermittelt aus:
  - Umsatz nach § 1 Abs. 1 UStG
  - + nicht steuerbare Lieferungen und sonstige Leistungen
  - +/-Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
  - + selbsterstellte Anlagen zu Herstellungskosten
  - Vorleistungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Fremdleistungen, nicht: Löhne und Gehälter, Mieten, Pachten und Fremdkapitalzinsen)
  - Abschreibungen

### 4. Auswertung und Möglichkeiten

Steuerbegünstigter Strom wird immer für ein Unternehmen in seiner Gesamtheit bewilligt oder abgelehnt. Aus dieser Art der Nachweisführung bzw. der Auswertung der Analyse können sich für die Aufgabenträger Nachteile aber auch Chancen zu Energiekosteneinsparungen ergeben.

Kommt ein Verband zu dem Ergebnis, dass der Anteil der Abwasserentsorgung im betrieblichen Ablauf überwiegt, wird der gesamte Betrieb als nicht produzierendes Unternehmen eingestuft. Das bedeutet, dass auch für die Stromverbräuche der Trinkwasseranlagen keine Steuervergünstigung bewilligt wird.

Überwiegt hingegen der Anteil der Trinkwasserversorgung im Gesamtverband (personell, umsatzmäßig oder nach dem Anteil an der Wertschöpfung), so wird die Steuerermäßigung für das Gesamtunternehmen bewilligt, das heißt, auch für den Strom der durch die Abwasseranlagen verbraucht wird.

### 5. Steueranmeldung

Die Erlaubnis, steuerbegünstigten Strom zu beziehen, wird vom zuständigen Hauptzollamt erteilt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 StromStG). Ein formeller Antrag mit einem Merkblatt mit Hinweisen zum Ausfüllen kann dort abgefordert werden.

## **Aus der Bauwirtschaft: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, Ausführungen zur Baustellenverordnung**

Im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen sind Beschäftigte im Baubereich einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund wurde die EG-Richtlinie 92/57/EWG in deutsches Recht umgesetzt und die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (BaustellV vom 10.06.98) erlassen. Die sich daraus ergebenden Bauherrenpflichten sollen im Folgenden kurz erläutert werden.

### 1. Bauherrenpflichten

Der Bauherr trägt die Verantwortung für die nach § 4 BaustellV verankerten Maßnahmen und ist verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG in der Planungs- und Bauphase nach § 2 Abs. 1 BaustellV zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere:

- Vorankündigung der Bauvorhaben bei der zuständigen Behörde (§ 2 Abs. 2 BaustellV),
- Bestellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatoren in der Planungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens durch den Bauherrn (§ 3 Abs. 1 BaustellV),
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und dessen Fortschreibung (§ 2 Abs. 3 BaustellV).

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV ist eine Unterlage mit allen relevanten Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz auch für spätere Arbeiten zusammenzustellen.

### 2. Vorankündigung

Die Vorankündigung an das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (AAS) ist unter folgenden Voraussetzungen zu veranlassen:

- mehr als 30 Tage Arbeitsdauer und mehr als 20 gleichzeitig tätige Arbeitnehmer oder
- mehr als 500 Personentage (Personentage = Beschäftigtenanzahl x Anzahl Arbeitstage; Beschäftigte i. S. dieser Verordnung: auf der Baustelle arbeitende gewerbliche Arbeitnehmer).

Die Vorankündigung ist gemäß einem beim AAS erhältlichen Formblatt zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle einzureichen und sichtbar auf der Baustelle auszuhängen. Im Zuge der Vergabephase wird den Bauherren empfohlen, die Arbeitskräftekapazität zu klären.

### 3. Koordinatoren

Ein Koordinator muss bereits in der Planungsphase einbezogen werden, wenn erkannt wird, dass mehrere Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden. Die wesentlichen Aufgaben des geeigneten Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinators sind im § 3 der Verordnung beschrieben. Zu klären ist insbesondere und frühzeitig, ob eine losweise Vergabe oder eine Generalunternehmervergabe vorgesehen ist. Im Falle der GU-Regelung ist dieser verpflichtet, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu stellen. Weiterhin sollten folgende Hinweise Beachtung finden:

- Auf dem Formblatt muss auch bei Vergabe der Koordinationsleistung an Dritte der Bauherr unterschreiben.
- In der Vorankündigung kann ein Dritter mit der Übernahme der Bauherrenpflicht benannt werden, jedoch kann dieser nicht gleichzeitig der Baustellenkoordinator sein.
- Die Bauherrenverantwortung wird nicht auf den Baustellenkoordinator übertragen.

### 4. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für die Bauausführung muss vor Errichten der Baustelle erarbeitet werden, wenn

- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder
- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und gefährliche Arbeiten (siehe Anlage 2 der Verordnung) durchgeführt werden.

Der SiGe-Plan muss die wichtigsten Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen der Koordinierung aller Gewerke auf der Baustelle enthalten. Der Bauherr kann die genannten Pflichten selbst wahrnehmen, wenn er nachweislich über die entsprechende Kompetenz verfügt.

Wichtig bleibt festzuhalten, dass bei fehlender, unvollständiger oder verspäteter Verfahrensweise gemäß BaustellV Bußgelder bis zu 10.000 DM verhängt werden können.

Als Literatur zum Thema kann die 2. Auflage „Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination“ von Rainer Tepasse (ISBN 3503 043934) empfohlen werden, welche ein übersichtliches Werk zu Gefahrenquellen, Art der Gefahren und Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr darstellt.